

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach §§ 25 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)

zwischen

der Stadt Ludwigsburg,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Prof. Dr. Matthias Knecht,
Wilhelmstraße 11, 71638 Ludwigsburg,

– im Folgenden „Stadt Ludwigsburg“ genannt –

und

der Stadt Kornwestheim,
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Ursula Keck,
Jakob-Sigle-Platz 1, 70806 Kornwestheim,

– im Folgenden „Stadt Kornwestheim“ genannt –

– im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ genannt –

über

die Übernahme von Abwasser aus öffentlichen und privaten Abwasseranlagen in der Stadt Kornwestheim durch die Stadt Ludwigsburg

Präambel

Zwischen den Vertragsparteien wurde bereits 1966, 1990 und 2009 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeindeübergreifende Abwasserentsorgung mehrerer Baugebiete an der Gemarkungsgrenze abgeschlossen.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Übernahme von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung durch die Stadt Ludwigsburg für die Anschlussgebiete „Solitudeallee“ und „Berufsschulzentrum Römerhügelweg“ neu geregelt. Darüber hinaus soll für andere Anschlussgebiete eine weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen werden, in die auch der Zweckverband Pattonville einbezogen wird.

§ 1

Übernahme von Abwässern, Aufgabenerfüllung

(1) Die Stadt Ludwigsburg gestattet der Stadt Kornwestheim, nach Maßgabe des § 2 Schmutz- und Niederschlagswasser in das Abwassernetz der Stadt Ludwigsburg einzuleiten.

(2) Ab der Übernahme des Schmutz- und Niederschlagswassers nach Abs. 1 und § 2 erfüllt die Stadt Ludwigsburg für die Stadt Kornwestheim die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für die übernommenen Abwässer.

§ 2

Einzugsgebiet, Anschlussstelle

Die Einzugsgebiete in Kornwestheim, aus denen das Abwasser beseitigt werden soll (Anschlussgebiete) sowie die insoweit maßgebliche Anschlussstelle ergeben sich aus dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 3

Kostentragung

(1) An den laufenden Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der für die Entsorgung des Abwassers der Stadt Kornwestheim erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Ludwigsburg beteiligt sich die Stadt Kornwestheim mit jährlichen Entgelten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Straßenentwässerung. Das Entgelt bemisst sich hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung anhand der im Anschlussgebiet der Stadt Kornwestheim im Kalenderjahr angefallenen Schmutzwassermenge und hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung anhand der im Anschlussgebiet der Stadt Kornwestheim zum Ablauf des Kalenderjahres angeschlossenen versiegelten Grundstücksflächen. Die Höhe des Entgelts beträgt € 1,23 je m³ Schmutzwasser und € 0,31 je m² angeschlossener versiegelter Grundstücksfläche. Das Entgelt für die Straßenentwässerung beträgt € 640,54 im Jahr. Die Entgelte nach Satz 3 und 4 werden bei jeder vom Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg beschlossenen neuen Kalkulation der Abwassergebühren an die veränderten Kosten für die Entsorgung des Abwassers der Stadt Kornwestheim angepasst. Der Anpassung wird das in der **Anlage 2** verwandte Berechnungsschema zugrunde gelegt werden, wobei die Verteilungsschlüssel für gemeinsam genutzte Anlagen entsprechend den dann aktuellen Verhältnissen zu aktualisieren und die Ansätze der jeweils beschlossenen Gebührenkalkulation der Stadt Ludwigsburg maßgeblich sind, soweit diese der Abwasserbeseitigung für die Stadt Kornwestheim zugeordnet werden können. Dies gilt auch, soweit die Stadt Ludwigsburg neue öffentliche Abwasseranlagen herstellt, die zumindest auch der Entsorgung der Stadt Kornwestheim dienen. Die Stadt Ludwigsburg wird der Stadt Kornwestheim für jede Anpassung eine Neuberechnung der Entgelte nach Satz 3 und 4 vorlegen. Die Vorlage soll vor der Beschlussfassung der Vertragsparteien über eine neue Gebührenkalkulation erfolgen.

(2) Die jährlichen Entgelte nach Abs. 1 werden der Stadt Kornwestheim nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch die Stadt Ludwigsburg in Rechnung gestellt und sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Stadt Kornwestheim teilt der Stadt Ludwigsburg hierzu bis zum 1. Februar des Folgejahres die Schmutzwassergesamtmenge und die gesamte angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche in ihrem Anschlussgebiet mit.

§ 4

Vorgaben zur Abwasserqualität, Haftung

(1) Die Stadt Kornwestheim verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Vorgaben der Abwassersatzung (AbwS) der Stadt Ludwigsburg in der jeweils geltenden Fassung betreffend die zulässige Abwasserqualität (derzeit §§ 6 ff. AbwS). Die Stadt Kornwestheim teilt der Stadt Ludwigsburg sämtliche Erkenntnisse über die Abwasserqualität in den Anschlussgebieten nach § 2 mit, die ihr durch die Eigenkontrolle von Anschlussnehmern, durch Abwasseruntersuchungen, durch die Führung eines Indirekteinleiter-Katasters oder sonst zur Verfügung stehen.

(2) Entsteht durch die Einleitung von Abwasser durch die Stadt Kornwestheim, das nicht den Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 entspricht, ein Schaden an den Abwasseranlagen der Stadt Ludwigsburg, so hat die Stadt Kornwestheim diesen Schaden unabhängig von ihrem Verschulden zu ersetzen und die Stadt Ludwigsburg von jeder Ersatzpflicht gegenüber Dritten freizustellen, die sich durch die unzulässige Einleitungen oder daraus folgende Schäden ergibt.

(3) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Ludwigsburg durch Wartungs- und Erneuerungsarbeiten oder Betriebsstörungen, die sie nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst der Stadt Kornwestheim daraus kein Anspruch auf Schadenersatz oder eine Ermäßigung oder den Erlass der nach dieser Vereinbarung zu tragenden Kosten. Insoweit haftet die Stadt Ludwigsburg unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Geltungsdauer der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres, jedoch frühestens zum 31.12.2040 gekündigt werden.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6

Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jeden Rechtsnachfolger zu übertragen, der ihre Funktion oder Aufgabe nach dieser Vereinbarung ganz oder teilweise aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder einer gesetzlichen Regelung übernimmt. Die Vertragsparteien informieren sich

unverzöglich über eine bevorstehende Rechtsnachfolge. Die andere Vertragspartei ist berechtigt, der Übertragung schriftlich zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt. Die Vertragspartei, die ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung übertragen will, haftet in diesem Fall für die Erfüllung dieser Vereinbarung neben ihrem Rechtsnachfolger weiter, sofern und solange die andere Vertragspartei den Eintritt eines Rechtsnachfolgers in die Vereinbarung nicht schriftlich genehmigt. Weitergehende Anforderungen nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bleiben unberührt.

§ 7

Zusammenarbeit, Beilegung von Streitigkeiten, Schadensersatz

(1) Die Vertragsparteien unterstützen sich wechselseitig bei der Erfüllung der nach dieser Vereinbarung übertragenen Aufgaben. Dies schließt die Vornahme gegebenenfalls erforderlicher Rechtshandlungen ebenso ein wie die Geltendmachung möglicher Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten, auch soweit diese nur im Zusammenwirken der Beteiligten geltend gemacht werden können.

(2) Bei Streitigkeiten über die Anwendung des vorliegenden Vertrages hat vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Einigungsversuch zu erfolgen. Als Vermittler ist ein Vertreter der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde anzufragen.

(3) Die Vertragsparteien informieren sich wechselseitig über sämtliche Umstände, die eine Kündigung aus wichtigem Grund nach § 5 Abs. 3 begründen oder zukünftig begründen können.

(4) Verletzt ein Vertragspartner die ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Verpflichtungen, so ist er dem anderen Vertragspartner zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen oder zur Schließung der Lücke der Vereinbarung eine Bestimmung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am Ehesten entspricht.

(3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Lageplan (Anlage 1),
- Berechnungsschema (Anlage 2).

§ 9

Genehmigung, Wirksamwerden

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart als Rechtsaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung nach Satz 1 von den Vertragsparteien öffentlich bekanntzumachen und wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

Ludwigsburg, den

Für die Stadt Ludwigsburg

Oberbürgermeister Prof. Dr. Matthias Knecht

Kornwestheim, den

Für die Stadt Kornwestheim

Oberbürgermeisterin Ursula Keck